

Satzung des Volleyballkreises Mülheim-Oberhausen



§1 Aufgaben

Der Volleyballkreis Mülheim-Oberhausen mit Sitz am Wohnort des Kreis Ausschussvorsitzenden (unter dessen Anschrift gem. §38 Absatz 2 WVV-Satzung) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 Abgabenordnung.

Der Volleyballkreis ist die Vertretung aller Volleyball spielenden Vereine und Gruppen im Bereich der Stadtsporthünde Oberhausen und Mülheim.

Der **Kreis** wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Seine Aufgabe ist es, das Volleyballspiel in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern und zu verbreiten.

Dazu gehören insbesondere:

- die Vertretung der volleyballspielenden Vereine gegenüber den Bezirken und dem Westdeutschen Volleyball-Verband e.V.
- die Planung, Organisation und Durchführung des Pflichtspielbetriebs in sämtlichen Leistungs- und Altersklassen, sowie der Rundenspiele im Breiten- und Freizeitbereich (BFS) in seinem Zuständigkeitsbereich.

§2 Selbstlosigkeit

Der **Kreis** ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Kreismittel

Mittel des **Kreises** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.

§4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des **Kreises** fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Auflösung des **Kreises**

Bei Auflösung des **Kreises** oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des **Kreises** dem Westdeutschen Volleyball-Verband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6 Allgemeine Bestimmung und Autonomie der Kreise

Insofern gelten die Bestimmungen des §34 der Satzung des Westdeutscher Volleyball-Verband e.V. entsprechend.

Satzung des Volleyballkreises Mülheim-Oberhausen



§7 Kreistag (Termine, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)

§35 Abs. (1) – (4) der Satzung des Westdeutscher Volleyball-Verband e.V. gilt entsprechend.

§8 Kreistag (Zusammensetzung, Stimmrecht, Aufgaben und Anträge)

§36 Abs. (1) – (11) der Satzung des Westdeutscher Volleyball-Verband e.V. gilt entsprechend.

§9 Außerordentlicher Kreistag

§37 Abs. (1) – (6) der Satzung Westdeutscher Volleyball-Verband e.V. findet entsprechend Anwendung.

§10 Kreisausschuss (Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfähigkeit)

§38 Abs. (1) – (6) der Satzung des Westdeutscher Volleyball-Verband e.V. gilt entsprechend.

Der VK MH-OB hat zusätzlich folgende Kreisausschuss-Mitglieder:

- stellvertretender Kreis-Vorsitzender
- Kreis-Breitensportwart
- Kreis-Pressewart
- Kreis-Beachwart
- Kreis-Lehrwart

§11 Mitgliedschaft

Mitglieder des VK sind die Vereine, die Mitglieder im WVV sind und ihren Sitz im VK MH-OB haben.

§12 Aufnahme

Die Aufnahme in den VK erfolgt durch die WVV-Mitgliedschaft automatisch.

Satzung des Volleyballkreises Mülheim-Oberhausen



§13 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft im VK erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins bzw. der Gruppe.

Bei Mitgliedern des WVV erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt beim WVV.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch das Präsidium des WVV erfolgen.

Der Kreistag kann einen Antrag auf Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen und diesen zur endgültigen Entscheidung dem WVV-Präsidium vorlegen.

§14 Anträge

Grundsätzlich gilt §35 Absatz 1 und 2.

Schriftliche Anträge an den Kreistag werden bis 3 Wochen vor dem Versammlungstermin entgegengenommen und dem Kreistag zur Abstimmung vorgelegt.

Später zugegangene Anträge dürfen vom Kreistag nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bejaht wird. In diesem Fall ist der Antrag sofort einem Tagesordnungspunkt zuzuordnen oder aber als zusätzlicher Tagesordnungspunkt einzuordnen.

§15 Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf dem Kreistag am 28.1.2003 beschlossen.

Satzung des Volleyballkreises Mülheim-Oberhausen



Anlage 1: Detaillierung des §1, der Aufgaben des Volleyballkreises

Der VK hat vordringlich die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

1. Pflege und Verbreitung des Volleyballsports im Kreisbereich;
2. Förderung und Pflege der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Jugend- und Sportausschuss;
3. Vertretung der Volleyball spielenden Vereine und Gruppen gegenüber anderen Sportverbänden und bei den Behörden im Bereich des Kreises;
4. Kontaktaufnahme zu den Schulen und Förderung des Volleyballsports an den Schulen;
5. Organisation des leistungsorientierten Spielbetriebs in Kreisligen und Kreisklassen in Abstimmung mit den entsprechenden WVV-Organen;
6. Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene;
7. Organisation und Durchführung von Lehrgängen auf unterster Ebene zur Erlangung von Trainer-Lizenzen in Abstimmung mit dem Lehrausschuss des WVV;
8. Organisation und Durchführung von Lehrgängen auf unterster Ebene zur Erlangung der C-Kandidatur für Schiedsrichter in Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss des WVV;
9. Organisation und Durchführung der Leistungsförderung auf unterster Ebene in Abstimmung mit dem Jugend- und Sportausschuss;
10. Hilfestellung bei der Neuaufnahme von Vereinen oder Volleyballabteilungen von Vereinen in den WVV;
11. Organisation und Durchführung von Kreismeisterschaften und Repräsentationsspielen.

Satzung des Volleyballkreises Mülheim-Oberhausen



Anlage 2: §34 - §38 der Satzung des WVV gültig am 14.11.2002

§34 Allgemeine Bestimmungen und Autonomie der Kreise

- (1) Die gemäß §29 (1) bestehenden Bezirke werden in VK unterteilt, wobei mehrere politische Kreise zu einem VK zusammengefasst werden können.
- (2) Die VK verwalten sich unter Beachtung der Satzung und den Ordnungen des WVV selbst. Ihr oberstes Organ, der Kreistag, kann ergänzende Regelungen treffen, die in Form einer Kreisgeschäftsordnung (KGO) und weiterer VK-Ordnungen (VKO) zusammengefasst werden. Diese Ordnungen dürfen der Satzung und den Ordnungen des WVV nicht widersprechen, andernfalls sind sie insoweit ungültig.
- (3) Die VK erhalten ihre Finanzmittel gemäß VFO. Die Verpflichtung ihrer Mitglieder zur Beitragszahlung an den WVV und den DVV wird hiervon nicht berührt.
- (4) Die VK sollen gemäß §39 (2) ein Kreisgericht einrichten. Weiteres regeln §39 und die VRSO.
- (5) Die VK sollen eine Kreis-Volleyballjugend gründen. Weiteres regeln die entsprechenden Jugend-Ordnungen.

§35 Kreistag (Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Leitung)

- (1) Oberstes Organ eines VK ist der Kreistag (KT). Er findet mindestens alle zwei Jahre bis spätestens acht Wochen vor dem BT, der für den betreffenden VK zuständig ist, statt. Sein Termin ist vom entsprechenden Kreisausschuss (§38 (4)) festzulegen und zusammen mit den für Anträge vorgeschriebenen Fristen mindestens zwei Monate vorher den Stimmberechtigten (§36 (2)) schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die schriftliche Einladung der Stimmberechtigten erfolgt durch den entsprechenden Kreisausschuss mit Vier-Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der fristgerecht vorliegenden, schriftliche Anträge (§36 (9)).
- (3) Der KT wird vom entsprechenden Kreisvorsitzenden geleitet. Er kann sich durch ein anderes Kreisausschussmitglied vertreten lassen. Bei Nichterscheinen des Kreisausschusses wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter aus dem Kreis der erschienenen Stimmberechtigten.
- (4) Jeder satzungsgemäß einberufene KT ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§36 Kreistag (Zusammensetzung, Stimmrecht, Aufgaben und Anträge)

- (1) Der jeweilige KT ist öffentlich. Nicht-Stimmberechtigte können durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - a) die ordentlichen Mitglieder die im entsprechenden VK ihren Sitz haben, durch einen bevollmächtigten Vertreter,
 - b) die Kreisausschussmitglieder,
 - c) der Vorsitzende des Kreisgerichts oder sein Vertreter,
 - d) die zuständigen Bezirksausschussmitglieder,
 - e) ein Mitglied des Präsidiums.
- (3) Die in Ziffer (2) a) genannten Stimmberechtigten haben -abhängig von der Zahl ihrer an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen (gemäß VSPO) und an Meisterschaftsspielen der BFS-Spielrunden teilnehmenden Mannschaften- bei Abstimmung:

a) für 1 bis 2 Mannschaften	2 Stimmen
b) für 3 bis 4 Mannschaften	3 Stimmen
c) für 5 bis 6 Mannschaften	4 Stimmen
d) für 7 bis 8 Mannschaften	5 Stimmen
e) für mehr als 8 Mannschaften	6 Stimmen

Satzung des Volleyballkreises Mülheim-Oberhausen



Anlage 2: §34 - §38 der Satzung des WVV gültig am 14.11.2002 Fortsetzung

- (4) Die Mitglieder haben bei Abstimmung, wenn ihre Mannschaften nicht an Pflichtspielen der Leistungs- oder Jugendklassen oder der BFS-Spielrunden teilnehmen, eine Stimme.
- (5) Die in Ziffer (2) b) bis e) genannten Stimmberechtigten haben bei Abstimmung jeweils eine Stimme.
- (6) Ein Stimmberechtigter gemäß Ziffer (2) darf nicht mehr als sieben Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Die in Ziffer (2) aufgeführten Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; die Übertragung an andere Stimmberechtigte ist ausgeschlossen.
- (8) Der KT hat folgende Aufgaben:
 - a) die Abstimmung über Änderungen sowie abschließende Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten KT,
 - b) die Entlastung des Kreisausschusses nach Aussprache über seine Tätigkeitsberichte, einschließlich des Kassenprüfberichtes,
 - c) die Aussprache über den Tätigkeitsbericht des Kreisgerichts,
 - d) die Wahl folgender Amtsträger auf jeweils zwei Jahre Amtszeit:
 - d1) die Mitglieder des Kreisausschusses, ausgenommen der Kreis-Jugendwart, falls dieser vom entsprechenden JKT gewählt wird,
 - d2) die Mitglieder des Kreisgerichts, sofern eingerichtet,
 - d3) die Kreis-Kassenprüfer,
 - e) die Verabschiedung des vom Kreisausschuss genehmigten und vom Kassenwart vorzutragenden Haushaltsplanes für die nächsten zwei Geschäftsjahre, einschließlich der Festsetzung der Kreisbeiträge gemäß VFO,
 - f) unter Beachtung von §42 (1) die Beschlussfassung auf Neufassung oder Änderung von VKO nach Maßgabe ihrer KGO. Ausgenommen sind Jugend-Ordnungen, falls diese der Beschlussfassungskompetenz der Jugend vorbehalten sind,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge, die an den zuständigen BT zu stellen sind,
 - h) die Besprechung kreisinterner Belange.
- (9) Anträge zum KT können nur von den Stimmberechtigten (§36 (2)) schriftlich eingebracht werden. Sie müssen bis spätestens fünf Wochen vor dem bekannt gegebenen Tagungstermin (§35 (1)) beim zuständigen Kreisausschuss vorliegen und von diesem gemäß §35 (2) veröffentlicht werden.
- (10) Der §17 (2) findet entsprechende Anwendung.
- (11) Anträge auf Änderung der KGO sind zur Entscheidung nur zugelassen, wenn sie mit der Einladung zum KT bekannt gegeben wurden. Diesbezügliche Anträge können niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.

§37 außerordentlicher Kreistag (aoKT)

- (1) KT oder Kreisausschuss können die Einberufung eines aoKT veranlassen.
- (2) Der zuständige Kreisausschuss muss einen aoKT einberufen, wenn dies von mindestens **10 %** der Mitglieder (§36 (2) a) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Kreisausschuss beantragt wird.
- (3) Tagesordnungspunkte eines aoKT können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben bzw. nicht auf der Tagesordnung befindliche, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

Satzung des Volleyballkreises Mülheim-Oberhausen



Anlage 2: §34 - §38 der Satzung des WVV gültig am 14.11.2002
Fortsetzung

- (4) Ein satzungsgemäß beantragter aoKT muss spätestens fünf Wochen nach der Auftragserteilung stattfinden, es sei denn, mit der Auftragserteilung ist ein Termin verbunden.
- (5) Die Einladung der Stimmberechtigten (§36 (2)) erfolgt durch den Kreisausschuss schriftlich mit Drei-Wochen-Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die den Einberufungsgrund bezeichnen muss.
- (6) Mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, können Kreisausschussmitglieder, ausgenommen der Kreis-Jugendwart, falls eine Kreis-Volleyballjugend vorhanden ist, suspendiert werden.

§38 der Kreisausschuss (Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlussfähigkeit)

- (1) Für die Kreisverwaltung ist der Kreisausschuss zuständig.
- (2) Vorsitzender des Kreisausschusses ist der Kreisvorsitzende. Seine Anschrift gilt als postalische Empfangsadresse des VK und für die Kreismitglieder als Adresse für Anträge an den KT, sofern die KGO nichts anderes bestimmt.
- (3) Sobald mindestens drei Kreisausschussmitglieder eine Einberufung beim Kreis-Vorsitzenden beantragen, muss innerhalb von vierzehn Tagen die Einberufung erfolgen.
- (4) Der Kreisausschuss besteht mindestens aus:
 - a) dem Kreis-Vorsitzenden
 - h) dem Kreis-Kassenwart
 - c) dem Kreis-Spielwart
 - d) dem Kreis-Schiedsrichterwart
 - e) dem Kreis-Jugendwartsofern die KGO nichts anderes bestimmt. Darüber hinaus können weitere Kreisausschussmitglieder gewählt oder berufen werden.
- (5) Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit und Stimmenverteilung eines Kreisausschusses regelt die KGO.
- (6) Der Kreisausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse des KT,
 - b) die Ergänzung des Kreisausschusses,
 - c) die Verabschiedung des Haushaltsplanes zur Vorlage beim KT,
 - d) die Vorbereitung des KT.



Anlage 3: Ordnungsstrafen und Kreisbeitrag (Beschluss vom 28.1.2003)

- 1.) Der Kreisbeitrag wird von bisher 32 € auf die Hälfte des WVV-Beitrags pro Jahr und Verein erhöht.
Der bisherige Betrag (32 €) wird weiterhin zur Förderung der Jugendarbeit nach dem bekannten Verfahren an die Jugendarbeit machenden Vereine ausgeschüttet.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch den WVV wird der Kreisbeitrag auf die Hälfte des WVV-Beitrags plus 10 € pro Jahr und Verein erhöht.

- 2.) Die Startgebühr für die Hobbyliga wird ab Saison 2003/2004 auf 25 € je Mannschaft festgesetzt.
- 3.) Ordnungsstrafen in der Hobbyliga (gültig ab 1.3.2003)
- 3.1) Die Mannschaft, die 15 Minuten nach angesetztem Spielbeginn nicht spielbereit ist, zahlt 5 € Strafe plus 5 € Verwaltungsgebühr an den VK MH/OB.
- 3.2) Bei nicht- oder nicht komplett Antreten (weniger als 6 Spieler/-innen) zahlt das Team 15 € Strafe plus 5 € Verwaltungsgebühr an den VK. Eine Spielabsage muss mindestens 2 Kalendertage vor Spielbeginn erfolgen.
- 3.3) Falls eine Mannschaft kein Schiedsgericht stellt, ist eine Strafe von 8 € plus 5 € Verwaltungsgebühr an den VK zu zahlen.
- 3.4) Bei der verspäteten Bereitstellung eines Schiedsgerichts zahlt dieses Team 5 € Strafe + 5 € Verwaltungsgebühr. Eine Verspätung liegt genau dann vor, wenn die beiden Mannschaften sich nicht rechtzeitig einschlagen können. (10 Minuten vor Spielbeginn)

Die Meldung der Ordnungsstrafen erfolgt über die Spielberichtsbögen an den jeweiligen Staffelleiter.

Der jeweilige Staffelleiter schickt den Strafbescheid an das betroffene Team und in Kopie an den Kassenwart.

Der Kassenwart informiert die Staffelleiter über den Zahlungseingang.

Bei verspäteter Zahlung werden folgende Mahngebühren fällig:

1. Mahnung: Ordnungsstrafe + 5 € Porto
2. Mahnung: Ordnungsstrafe + 5 € Porto
3. Mahnung: Ausschluss vom Spielbetrieb

Die Verbandsspielordnung findet Anwendung.